

Landesangehörige vorbehaltlos gewährleistet (Art. 2 Abs. 3 des 4. ZP EMRK).¹⁰⁴

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 2 des 4. ZP EMRK ist, dass Nicht-Staatsangehörige in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmässig eingereist sind und über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen. D. h. sie müssen sich im Einklang mit den nationalen Gesetzen im jeweiligen Staat aufhalten.¹⁰⁵ Aber selbst dann können diese Bestimmungen Einschränkungen unterworfen werden (Art. 2, Abs. 3 des 4. ZP EMRK).

54

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des 4. ZP darf die Ausübung dieses Rechts nur zur Erreichung bestimmter Regelungsziele eingeschränkt werden. Dieser Gesetzesvorbehalt entspricht den Schrankenregelungen der Art. 8–11 EMRK.¹⁰⁶ Damit muss ein Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung einer der aufgezählten Zwecke «notwendig» sein.¹⁰⁷ Art. 3 Abs. 4 des 4. ZP EMRK geht über die sonstigen Einschränkungen hinaus und lässt das allgemeine öffentliche Interesse als Beschränkungsgrund zu.¹⁰⁸ Das Recht, das Land zu verlassen, darf aber nie beschränkt werden.¹⁰⁹

55

In jedem Fall müssen die staatlichen Massnahmen verhältnismässig sein. In ständiger Rechtsprechung betont der EGMR, dass die in der Konvention und den Protokollen genannten Rechtfertigungsgründe grundsätzlich eng auszulegen sind und in einer demokratischen Gesellschaft nur solche Beschränkungen der Grundfreiheiten als notwendig angesehen werden können, die durch ein zwingendes soziales Bedürfnis veranlasst sind. Auf dieser Grundlage nimmt er eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor.¹¹⁰

56

Der EGMR hat eine Verletzung des Art. 2 des 4. ZP EMRK in Fällen festgestellt, in welchen keine Rechtsgrundlage vorhanden war oder die landesinterne Rechtsprechung die Rechtswidrigkeit festgestellt hatte.

57

104 Vgl. Hauer, Freiheit der Person, Rz. 35.

105 Vgl. Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 2 des 4. ZP, Rz. 2. Siehe auch Blanke, Freizügigkeit, Art. 11 GG, Rz. 55. Gem. Art. 3 des 4. ZP EMRK gilt dies für Staatsangehörige immer.

106 Vgl. Blanke, Freizügigkeit, Art. 11 GG, Rz. 56.

107 Vgl. Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 2 des 4. ZP, Rz. 6.

108 Vgl. Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 2 des 4. ZP, Rz. 1.

109 Vgl. Blanke, Freizügigkeit, Art. 11 GG, Rz. 56.

110 Vgl. Blanke, Freizügigkeit, Art. 11 GG, Rz. 56.